

**Satzung
der Ortsgemeinde Starkenburg
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das Gemeindehaus vom 07.11.2022**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, 7, 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Starkenburg in seiner Sitzung am 05.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Gemeindehaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Starkenburg und gelten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen können neben Privaten auch von politischen Parteien und Gruppierungen genutzt werden. Des Weiteren können diese auch für kulturelle und sonstige Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Seminare usw.) genutzt werden.
- (3) Diese Satzung regelt die Benutzung und die Gebührenerhebung des Gemeindehauses.
- (4) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde Starkenburg Benutzungsgebühren.
- (5) Vor der Veranstaltung ist mit dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter/in rechtzeitig ein Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren.

**§ 2
Art und Umfang**

- (1) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringender Eigenbedarf, kann die Gestattung der Benutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in oder im Zweifel der Ortsgemeinderat.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Benutzung der Räume erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Satzung über die Benutzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Das Hausrecht in den Räumen steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 3
Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

- (2) Der Benutzer hat das Gemeindehaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen mit allen Einrichtungsgegenständen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Im gesamten Innenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.
- (3) Der Benutzer hat das Gemeindehaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen endgereinigt zu verlassen. Die Entsorgung der Abfälle obliegt dem Benutzer.
- (4) Vom Benutzer ist dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter eine verantwortliche Person zu benennen.
- (5) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (6) Die Benutzer beachten alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Landesimmissionsschutzgesetz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung. Außerdem ist der Benutzer für alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (Gaststättenerlaubnis, GEMA usw.) in eigener Zuständigkeit verantwortlich.
- (7) Für den Fall, dass eine Brandsicherheitswache oder ein Sanitätsdienst erforderlich ist, ist deren Anweisung Folge zu leisten. Die Bereitstellung hat in eigener Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des Benutzers zu erfolgen.

§ 4

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

- (1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist, den Anordnungen der Ortsgemeinde nicht Folge geleistet worden ist oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.
- (2) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung erfolgt.

§ 7
Zahlung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach und wird dem Gebührenpflichtigen durch Übersendung eines Gebührenbescheides bekanntgemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Starkenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindesaales vom 08.11.1996 mit 1. Nachtrag vom 02.09.2010 und 2. Nachtrag vom 28.11.2018 außer Kraft.

Starkenbourg, den 07.11.2022

gez.

(Jörg Emmerich)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Starkenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bürgerhäuser vom 07.11.2022

Die Benutzungsgebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

a) alle Veranstaltungen, soweit nicht Gewerbe-, Vereins-, Behörden- oder politische Veranstaltungen:

1. Gebühr pro Tag der Veranstaltung großer Saal 100,00 €
Gebühr pro Tag der Veranstaltung kleiner Saal 75,00 €
2. Bei gewerblichen Veranstaltungen wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühren nach Nummer 1 berechnet.
3. Bei Beerdigungen wird ein Abschlag von 50 % auf die Gebühren nach Nr. 1 berechnet.
4. Die Reinigungspauschale, im Falle einer nicht erfolgten Endreinigung, beträgt 50,00 €.

b) Vereine

Die Nutzung durch ortsansässige Vereine, sowie einer Ortsgruppe eines überkommunalen Vereins, ist bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, Proben, Sitzungen und Versammlungen gebührenfrei. Überregionale, gemeinnützige Vereine zahlen für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes für eine nicht kommerzielle Veranstaltung einen Unkostenbeitrag in Höhe von 100,00 € und führen eine Endreinigung durch.

c) Schulen/Kindertagesstätten

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen werden weder Miet- noch Nebenkosten erhoben.

d) Behördenveranstaltungen

Behördenveranstaltungen (formale Termine, offizielle Behörden- und Sitzungstermine, auch überörtlicher Art usw.) sind in der Regel miet- und nebenkostenfrei.

e) Politische Veranstaltungen

Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf Ortsgemeinde- und Verbandsgemeindeebene sind mietkostenfrei. Eine Endreinigung durch den Nutzer ist durchzuführen

f) Kirchliche Veranstaltungen

Veranstaltung der evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg sind miet- und nebenkostenfrei.

g) Einzelfallentscheidungen

Über weitere Nutzungen entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in im Einvernehmen mit den Beigeordneten. Gegebenenfalls werden Einzelvereinbarungen geschlossen.

h) Nebenkosten

Neben den Pauschalgebühren nach a) werden die Kosten für Abwasser, Wasser und Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Beginn und Ende der Messungen ist jeweils die Schlüsselübergabe vor und nach einer Veranstaltung. In der Zeit vom 01.10. – 30.04. eines Jahres wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 40,00 € pro Veranstaltungstag berechnet.